

Die Sitzung des Magnatenhauses war ungewöhnlich stark besucht. Graf Johann Habik versuchte, das Kampfbanner, das unter der Wucht der Abstimmung im Abgeordnetenhaus zusammengedrückt war, wieder aufzurichten, indem er den Nachweis führen wollte, daß die Abstimmung, die im Abgeordnetenhaus dem Grafen Stefan Tisa das Amt des Koronators gab, die Rechte des Magnatenhauses schmälere, dieses sozusagen um die Initiative bringe. So, in die Form eines Antrages gekleidet, der die Abstimmung über die Wahl des stellvertretenden Palatins in eine gemeinsame Sitzung beider Häuser des Reichstages verlegen sollte, gedachte Graf Habik, die ganze gegen den Grafen Stefan Tisa zu schleudern. In der Form eines prinzipiellen Problems sollte das Magnatenhaus den Beschluß des Abgeordnetenhauses ablehnen und eine neue Wahl vornehmen.

Eine ganze Reihe der besten Mitglieder dieses Hauses erhob sich, um den Antrag des Grafen Habik abzulehnen. Und wie es dem Grafen Habik nicht um seinen Antrag, sondern vielmehr um den Kampf gegen den Grafen Stefan Tisa zu tun war, so nahmen diese illustren Mitglieder des Hauses auch den Kampf für den Grafen Stefan Tisa auf. Der Ministerpräsident war im Beratungsraum anwesend. Er griff auch in die Debatte über das Inauguraldiplom mehrmals ein, hatte aber kein Wort zur Zurückweisung der Angriffe, die Graf Habik gegen ihn gerichtet hatte. Doch er konnte hören, wie vornehmste Persönlichkeiten des Magnatenhauses laut erklärten, daß sie die Wahl des Grafen Stefan Tisa billigten und den Antrag Habik ablehnen, nicht, weil die Wahl zulässig war, sondern weil sie die denkbar beste ist. Ein derartig verbindendes Hauslein nur leistete dem Grafen Habik Gefolgschaft. Die überwältigende Mehrheit nahm das Nuntium des Abgeordnetenhauses und damit die Wahl des Grafen Stefan Tisa zum Koronator zustimmend zur Kenntnis.

Das Abgeordnetenhaus hat im Verlaufe der heutigen Sitzung noch die Interpellation des Abgeordneten Karl Schmidt und die durchaus befriedigende Antwort des Landesverteidigungsministers Baron Haza entgegengenommen.

Sitzung des Magnatenhauses.

Präsident Baron Samuel Jókai eröffnet die Sitzung um 4 Uhr. Schriftführer Graf Alexander Csékonics und Baron Albert Raddányi.

Im Einlaß befinden sich die Anmeldung über die Streichung des Bischofs Franz Gjurács aus der Liste der Magnatenhausmitglieder, das Gesuch um die Erwirkung des königlichen Einberufungsschreibens des Gnädigsten Baron Friedrich Trautenberg, die Anmeldung über das Ersuchen des Vermögensgenusses des Grafen Ladislaus Tichy.

Vom Abgeordnetenhaus sind zwei Mitteilungen über die Wahl der Deputationen und Abordnungen zur Krönung, ferner über die Wahl eines stellvertretenden Palatins eingelaufen.

Das diesbezügliche Nuntium des Abgeordnetenhauses wird verlesen und dient zur Kenntnis.

Das Haus beschließt auf Antrag des Präsidenten, die beiden Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in der heutigen Sitzung zu verhandeln und die Wahlen der Deputationen und Abordnungen vorzunehmen.

Als erster Punkt der Tagesordnung wurde der Text des Inauguraldiploms und des Krönungsbeides verhandelt, dann werden die Wahlen vorgenommen und schließlich wird das Haus über die Stellvertretung des Palatins beschließen.

Präsident Baron Samuel Jókai:

Das Haus hat schon in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Wahlen heute vorzunehmen. Hinsichtlich der nach herkömmlichen Brauch seiner Majestät dem König und Ihrer Majestät der Königin anzubietenden Krönungsgabe ist ein besonderer Beschluß notwendig. Ich glaube dem allgemeinen Wunsch des Hauses nachzukommen, wenn ich unsere einhellige Zustimmung zu diesem Beschlusse des Abgeordnetenhauses einzuviere. (Lebhafte Zustimmung.)

Folgt die gemeinsame Debatte über das Inauguraldiplom und den Krönungsbeid.

Schriftführer Baron Albert Raddányi

verliest den Bericht der Regnikoladeputation.

Graf Johann Habik

gibt der Ansicht Ausdruck, daß man den Text des Inauguraldiploms unverändert annehmen müsse. Er nimmt diesen Text an. Es können aber solche Änderungen im Text vorgenommen werden, die den inwischen erfolgten Änderungen der Verfassung entsprechen, da doch der Zweck des Inauguraldiploms die Befestigung der bestehenden Verfassung ist. Diesmal gilt dies für die im Sinne des G.-U. XXX. 1868 gemachten Änderungen, die den Rechten Kroatiens entsprechend tatsächlich durchgeführt wurden. Diese nimmt Redner mit Verhütung zur Kenntnis.

Redner hat in den Verhandlungen der Deputation die Weglassung eines seines Erachtens überflüssigen Satzes beantragt, da dieser von den Staatsrechtlern des anderen Staates der Monarchie leicht gegen die Rechte der ungarischen Nation gebendet werden könnte. Da man jedoch eine Lösung gefunden hat, sieht er jetzt von der Wiederholung seines Antrages ab.

In jenem Teile des Inauguraldiploms, der die Rechtslage unseres Königs klarstellt, befindet sich eine Lücke; man müßte hier den G.-U. XXIV. 1900 erwähnen, der Verfügungen betreffend die Thronfolge inartikuliert, und zwar im Sinne der G.-U. I und II. 1723. Der Ministerpräsident hat, als Redner dies in der Deputation zur Sprache gebracht, diesen Hinweis als überflüssig bezeichnet, da der Gesetzentwurf XXIV. 1900 eigentlich keinen Verzicht bedeutet, die feierliche Erklärung wäre damals notwendig gewesen und deshalb würde sie inartikuliert. Redner sei im Hinblick auf diesen Akt der gleichen Meinung, er beantragt nur, den Hinweis auf diesen Gesetzentwurf in das Inauguraldiplom aufzunehmen. Da wir das Hausgesetz nicht kennen, kann es für uns keine Rechtsquelle bilden; es wurde jedoch festgestellt, daß mit Rücksicht auf die organische Einheit die Kinder des Erzherzog-Thronfolgers Franz Ferdinand keine österreichischen Erzherzoge seien, somit waren sie ohnehin nicht erbberichtig. Es hätte im Inauguraldiplom auch präzis festgestellt werden müssen, daß dieser Reichstag nur deshalb zur

Krönung berechtigt ist, weil man infolge der Kriegslage noch Ablauf der Abgeordnetenmandate keine Neuwahlen vornehmen konnte und die Gültigkeit der Abgeordnetenmandate bis nach Friedensschluß verlängert habe. Redner beantragt die Annahme einer diesbezüglichen Textänderung. Schließlich beantragt Redner, daß an Stelle des unrichtigen Großen Titels einfach der Titel des apostolischen Königs von Ungarn und Kroatien-Slavonien-Dalmatien an die Spitze des Inauguraldiploms gestellt werde.

Die Erklärung des Ministerpräsidenten, daß Se. Majestät einen Teil des Jahres künftig in Ungarn verbringen will und die Erziehung des Thronfolgers und der Erzherzoge dem Staatsrechte entsprechend leiten werde, nimmt Redner mit Freude zur Kenntnis.

Bischof Desider Balogh

bezeichnet es als historische Tatsache, daß die Inauguraldiplome textliche Änderungen erlitten haben. Es kann aber auch festgestellt werden, daß das Inauguraldiplom von 1715 in den wesentlichen Elementen keine Änderung erfahren hat. Im Laufe der Zeiten hat der Text des Inauguraldiploms eine Struktur erhalten, die geeignet erscheint, den Erwartungen der Nation würdigen Ausdruck zu verleihen. Wenn es auch zulässig ist, an dem Text und an den wesentlichen Elementen des Inauguraldiploms Änderungen vorzunehmen so erachtet es Redner dennoch nicht als richtig, ohne zwingenden Grund Änderungen vorzunehmen, die geeignet wären, Mißverständnisse heraufzubekommen. Die beantragte Änderung des Textes würde eine gewisse Kritik an den Handlungen des verstorbenen Königs Franz Josef und ein gewisses Mißtrauen gegen den neuen König bedeuten. Doch die Handlungen unseres verstorbenen Königs stehen in ihrer Kontinuität der Verfassungsmäßigkeit hoch über jeder Kritik. Unser neuer junger König wieder hat mit seiner schönen, lauterem Vergangenheit, mit den überzeugenden Tathaten seiner bisherigen Regierung, mit den herzlich aufgenommenen Beweiserungen seines Herzens das volle Anrecht auf das Vertrauen der ungarischen Nation erworben. In dem großen Weltkriege ist es ein Glück für uns daß wir an die Stelle des verstorbenen großen Königs einen neuen großen König erhalten haben und als seinen Ratgeber und zugleich als Führer der Nation in unserem Ministerpräsidenten einen Mann begreifen können, der mit allen edlen Attributen der Männlichkeit, mit seiner Selbstlosigkeit, mit seinem Patriotismus, mit dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit ein hervorragender Charakter ist. Da Redner im vorgelegten Inauguraldiplom das Vertrauen der Nation zum Könige ausgedrückt findet, nimmt er den Text des Inauguraldiploms als Grundlage der Spezialberatung an.

Graf Mader Eödegyeny

bemerkt, daß ihm sehr wohl bekannt sei, jedes Inauguraldiplom könne im Grund genommen nichts anderes als das frühere sein. Hieraus folge jedoch durchaus nicht, daß ein Inauguraldiplom Wort für Wort so lauten müsse wie das andere. In gemeinschaftlichem Uebereinkommen von König und Reichstag können gewisse Abänderungen vorgenommen werden, so etwa eine genauere Umschreibung irgendeines durch einen vorigen Herrscher nicht oder nicht völlig eingehaltenen Punktes usw. Und so fehlt in dem vorliegenden Inauguraldiplom ein energischer Schuß für die Zukunft gegen alle Rechtsbeugungen, Ungleichheiten usw., die seit 1867 vorgekommen sind. Der Redner bedauert nur, daß er seiner Beschränkung über diese Rechtsbeugungen keine Geltung verschaffen könne.

Ministerpräsident Graf Stefan Tisa:

Nicht aus Rechthaberei wünsche ich eine Bemerkung zu einem Ausdruck des Grafen Habik zu machen, sondern weil die Sache, um die es sich handelt, volle Präzision der Ausdrucksweise erfordert, um allen künftigen Mißverständnissen vorzubeugen. Der Gesetzentwurf XXIV. 1900 hat nicht eine Abänderung der Thronfolgeordnung inartikuliert, sondern, wie Graf Habik mit Verhütung auf Desider Szilágyi richtig sagte, eine authentische Gesetzesauslegung gegeben, indem er schließlich die Tatsache konstatierte, daß im Sinne der geltenden Erbordnung die Thronfolge nicht den aus der Ehe des verstorbenen damaligen Thronfolgers entstammenden Kindern, sondern den in der Reihenfolge nach ihm folgenden, im Range eines Erzherzogs stehenden Mitgliedern des Herrscherhauses gebührt. Dieses Gesetz enthält also nichts anderes, als die Feststellung einer reiflos verheirateten Tatsache; vereinigt wurde diese Tatsache in der Debatte anlässlich der Verhandlung des genannten Gesetzes, und zwar durch die Ausführungen Desider Szilágyis, der unter den damals lebenden Anwesenden jedenfalls der berufenste war, derartige Fragen ins volle Licht zu stellen. Gewiß sollten im Inauguraldiplom alle Ereignisse aufgezählt sein, die die Reihenfolge der Thronfolge abändern oder berühren. Das im erwähnten Gesetz behandelte Ereignis hat jedoch die Ordnung der Thronfolge weder berührt noch geändert; das Gesetz war einfach deklarativer Natur und mithin liegt keinerlei Grund vor, diese Frage im Inauguraldiplom zu beleuchten. Täten wir dies, so könnte vielleicht eben dieser Umstand zu der irrigen Folgerung Anlaß geben, als habe es sich um eine Regelung oder ein Ereignis gehandelt, wodurch die Thronfolgeordnung berührt war, während die höchsten Interessen sich daran knüpfen, daß wir die Tatsache nicht verdunkeln lassen, daß die Thronfolgeordnung durch keinerlei gesetzliche Verfügung oder Verzichtserklärung bei jenem Anlaß berührt worden ist, denn sie blieb unverändert in der Gestalt, wie sie durch Gesetzentwurf II. 1723 geschaffen worden war.

Graf Habik bemängelt, daß das Diplom des Anstandes nicht gedenkt, daß das Mandat des Abgeordnetenhauses durch Gesetz verlängert worden ist. Wenn Graf Habik meiner Behauptung gegenüber, daß die Wahlen hätten durchgeführt werden können, sich auf den Wortlaut des Gesetzes beruft, demgemäß die Wahlen während des Krieges als eine ethische Unmöglichkeit bezeichnet werden, so gibt er eigentlich mir recht, denn ethisch unmöglich ist, was physisch möglich wäre, inwiefern jedoch sehr schwere ethische Bedenken obwalten.

Graf Johann Habik: Nicht um das handelt es sich! Ich leugne ja nicht, daß die physische Möglichkeit vorhanden war.

Graf Stefan Tisa: Wenn man „unmöglich“ sagt, meint man physische Unmöglichkeit.

Graf Johann Habik: Ich bitte um Entschuldigung, sehen Sie sich den Text meiner Rede an.

Graf Stefan Tisa: Ich will keinen Dialog mit Sr. Erzellenz führen. Was ich sagte, wird am deutlichsten illustriert dadurch, daß in England jetzt die Regierung ganz offen davon spricht, daß sie nötigenfalls an die Wähler appellieren werde. Nun sind ja aber dort ungefähr fünf Millionen Mann unter Waffen. Die Möglichkeit ist also gegeben, nur wäre es nicht zweckmäßig, nicht richtig, was warum dürfen wir von einer

ethischen Unmöglichkeit sprechen. Im Inauguraldiplom hat dies aber wahrlich nichts zu suchen, denn darin gibt der König die feierliche Erklärung ab, Gesetz und Verfassung halten zu wollen. Und ich weiß nicht, wie in eine solche feierliche Erklärung des Königs die Frage hineingeraten soll, ob das Abgeordnetenhaus dieses Reichstages auf Grund eines verlängerten Mandats an der legislativen Arbeit und an der Krönung teilnimmt oder nicht. Ich denke, im Diplom hat man sich auf Tatsachen zu beschränken, die durch die Natur der Sache dahin gehören. (Zustimmung.)

Graf Habik hat nach den gewichtigen Gründen gefragt, die die Regierung dazu bewegen haben, auch bei dieser Gelegenheit ihren Titel Sr. Majestät anzuwenden, in dem auch die Eigenschaft des Kaisers von Oesterreich zum Ausdruck kommt. Ich meine, diese Stellungnahme der Regierung sei auf eine umständlichere Begründung nicht angewiesen. Denn schon 1867 hat die damalige ungarische Regierung, das erste ungarische verantwortliche Ministerium, sich auf den Standpunkt gestellt, daß Sr. Majestät in allen Herrscherhandlungen sowohl den Charakter als Kaiser von Oesterreich wie den als König von Ungarn in seinem Titel befunden soll. Ich will nicht darüber diskutieren, ob das richtig ist oder nicht; am Ende sind alle diese Dinge mehr oder weniger auch Sache der Gewohnheit. Tatsächlich ging man, wie ich glaube, schon damals aus, daß es sich um den Grundfay des untrennbaren und unteilbaren Reiches ergibt, daß in allen Herrscherhandlungen Sr. Majestät, mögen sie solche des Kaisers von Oesterreich oder solche des Königs von Ungarn sein, die Titel des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Ungarn aufzuzählen sind. Ich glaube, es wäre eine bare Unmöglichkeit, in konkreten Fälle einen anderen grundsätzlichen Standpunkt anzunehmen und einen Titel zu verwenden, der mit allen sonstigen Erscheinungen Sr. Majestät in absolutem Gegensatz steht.

Graf Johann Habik: Was soll dann der kleine Titel wenn er nie gebraucht wird?

Ministerpräsident Graf Stefan Tisa (fortfahrend): Im kleinen Titel heißt es: „Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen und apostolischer König von Ungarn“. Es erscheint also Sr. Majestät auch im kleinen Titel als Kaiser von Oesterreich und als König von Ungarn. Der kleine Titel baut sich auf denselben Grundfayen auf, wie der Mittlere Titel und der Große Titel. (Beifugung rechts.) Ich habe nicht gesagt, daß Sr. Majestät immer den Großen Titel benützt, sondern, daß in allen Handlungen Sr. Majestät der Charakter als Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn zum Ausdruck gelangt und daß mithin die Einnahme eines anderen Standpunktes unmöglich gewesen wäre. Daß Sr. Majestät bei Ausfolgung des Diploms und Leistung des Krönungsbeides dies in seiner Eigenschaft als König von Ungarn tut, liegt nicht nur in der Natur der Sache, sondern findet sich ausdrücklich auch im Diplom und in der Eidesformel, denn das Diplom zählt alle Titel Sr. Majestät, die Eidesformel aber den kleinen Titel auf, allein nach den Titeln Sr. Majestät dort, wo Sr. Majestät seine allerhöchste Person genannt und seine Titel angeführt hat, heißt es im Text weiter: „Obse Wir als apostolischer König von Ungarn und von Kroatien, Slavonien, Dalmatien“ und das gleiche ist auch in der Eidesformel enthalten. Der Wunsch Sr. Erzellenz geht also wörtlich in Erfüllung, denn in beiden Fällen leihet den Eid und folgt Sr. Majestät das Diplom aus als König von Ungarn.

Graf Habik selbst hat zugegeben, daß die ungarische Regierung Sr. Majestät nicht vorzuschlagen konnte, die an der Großen Titel erforderlichen Änderungen, die auch Oesterreich berühren und bei denen daher die österreichische Regierung naturgemäß ihren verfassungsmäßigen Einfluß zur Geltung zu bringen hat, in einem Zeitpunkt in Erwägung zu ziehen in dem es in Oesterreich seine Regierung mit voller Verantwortlichkeit gibt. So benötigen wir denn im Diplom den Titel, der, ich glaube, seit 1814 unverändert in Gebrauch steht, jedenfalls aber seit 1867 immer von den verheirateten Regierungen unverändert benützt worden ist. Der Titel ist nicht einwandfrei, aber wenn er im Diplom vom Jahre 1867 in auch seither immer bei feierlichen Handlungen benützt werden konnte, so dürfen auch wir ihn benützen, bis es gelingt, die Aufzählungen im Sinne des Dualismus und der Parität zu gruppieren und zu regeln.

Die einzige Änderung, die Graf Habik mir zur La legt, besteht darin, daß während der apostolische Titel in der alten Aufzählung an der unrichtigen Stelle war, indem hieß: „Kaiser von Oesterreich, Ungarns, Böhmens, Dalmatiens, Kroatiens, Slavoniens, Galiziens, Lubomeriens, Ramas, Serbiens, Rumaniens und Bulgarlands apostolischer König“ — also an einer Stelle, wo das Beiwort „apostolischer“

Kriegstagung des Reichstages.

Die Wahl des stellvertretenden Palatins.

Budapest, 20. Dezember.

Das Magnatenhaus hat heute dem Grafen Stefan Tisa glänzende Genugtuung gegeben für die Angriffe, die von oppositioneller Seite in den verflochtenen Beratungen des Abgeordnetenhauses gegen seine Person gerichtet waren. Diese hohe Körperschaft unserer Gesetzgebung ist besonders in Fragen, die die Verührung mit der Krone betreffen, von konservativer Empfindsamkeit, zählt sie doch selbst in der Reihe ihrer Mitglieder alle großjährigen Erzherzoge. Sie fand heute nun Gelegenheit, über die Betrauung des Grafen Stefan Tisa mit dem Amt des Koronators zu entscheiden.